Stadt Lennestadt
Der Bürgermeister
Stadtwerke
AZ: 58.00.70-2023/000092

VORLAGE
mit 1 Anlage(n)

X	öffentlich
	nichtöffentlich

Datum	Drucksachen-Nr. (ggf. Nachtragsvermerk)
14.04.2026	**4026/2026**

Beratungsfolge	Termin	TOP	Ein	Für	Geg	Ent	Bemerkungen
Ausschuss für Stadtwerke und Tiefbau	29.04.2026						

Betreff:

Nachkalkulation der Wassergebühren für das Jahr 2024

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Stadtwerke und Tiefbau

1. billigt die als Anlage I beigefügte Nachkalkulation der Wassergebühren für das Jahr 2024

und

2. beschließt die Kostenunterdeckung in Höhe von 157.361,08 € bei den Gebührenkalkulationen bis einschließlich 2028 zu berücksichtigen.

Sachdarstellung:

Über- und Unterdeckungen im Sinne des § 6 Abs. 2 KAG ergeben sich aus einem Vergleich der Soll-Werte in der Gebührenkalkulation (prognostizierte Werte) mit den Ist-Werten der Nachberechnung, nicht durch einen Vergleich der kalkulierten mit den tatsächlichen Gebühreneinnahmen.

Wie im Folgenden dargestellt, errechnet sich unter Berücksichtigung der tatsächlich entstandenen Kosten eine Gebühr von 2,13 €/m³. Bei der Gegenüberstellung der prognostizierten Plangebühr (1,99 €/m³) mit der Ist-Gebühr ergibt sich eine Kostenunterdeckung in Höhe von 157.361,08 €.

. . .

	Ist 2024	Soll 2024
a) Gebührenbedarf	2.824.398,13 €	2.732.442,00 €
b) Kostenüber (-) bzw. unter(+)deckung aus vergangenen Jahren	28.069,27 €	50.000,00 €
c) abzüglich Grundgebühren	465.148,14 €	460.000,00 €
d) durch Verbrauchsgebühren zu deckender Gebührenbedarf	2.387.319,26 €	2.322.442,00 €
e) abgerechnete Wassermenge (m³)	1.120.582,00	1.165.000,00
f) Verbrauchsgebühr (€/m³)	2,13042799188	1,99

1.120.582,00 (Ist-Menge) x 1,99 (Plangebühr) 2.229.958,18 €
1.120.582,00 (Ist-Menge) x 2,1304 (Istgebühr) 2.387.319,26 €

Kostenunterdeckung: - 157.361,08 €

Der tatsächliche Gebührenbedarf übersteigt die Prognose um rund 92 T€. Maßgeblich hierfür sind insbesondere die Wasserbezugskosten, die den Planansatz um 70 T€ übersteigen, sowie die Abschreibungen, die um 15 T€ über der Prognose liegen.

Neben dem erhöhten Gebührenbedarf liegt die abgerechnete Verbrauchsmenge mit etwa 44.000 m³ unter den Erwartungen, sodass sich die festgestellte Unterdeckung ergibt.

Saldiert betrachtet wurden Gebührenüberdeckungen aus Vorjahren in Höhe von 28.069,27 € gebührenmindernd berücksichtigt.

Besondere Regelungen des Abgabenrechtes haben Vorrang vor den haushaltsrechtlichen Regelungen des Neuen Kommunalen Finanzmanagements (NKF) bzw. der Eigenbetriebsverordnung (EigVO). Dadurch ergibt sich eine besondere Verfahrensweise im Rahmen der Gebührenkalkulation. Solange die derzeitigen kaufmännischen Regelungen für Kommunen weiterhin ohne Anpassung gelten, ist ein Unterschied zwischen der betriebswirtschaftlichen Bilanz und der Gebührenkalkulation gemäß § 6 KAG unvermeidbar und rechtlich richtig.

Folgende wesentliche Besonderheiten gegenüber der Gewinn- und Verlustrechnung (GuV) sind zu nennen:

- Die Auflösung der Ertragszuschüsse (Wasserleitungsanschlussbeiträge) findet aus den mehrfach dargestellten Gründen im Rahmen der Gebührenkalkulation nach § 6 KAG keine Anwendung.
- Nur die Gewerbesteuer sowie die Kraftfahrzeugsteuer sind im Sinne des KAG „Kostensteuern“, die gebührenfähig sind. Dies gilt nicht für die Körperschaftssteuer und den Solidaritätszuschlag.
- Das Handelsrecht verlangt für die Bilanzierung in bestimmten Fällen eine Abzinsung zur Buchwertermittlung, z.B. für langfristige Rückstellungen. Diese Beträge können bei der Kalkulation nicht berücksichtigt werden.
- Die pauschale Wertberichtigung darf ebenfalls nicht mit in die Kalkulation einfließen.

. . .

- Der in der GuV ausgewiesene Abschreibungsaufwand beruht auf einer anderen Abschreibungsmethode (Kombination aus degressiver und linearer). In der Gebührenkalkulation ist nur die lineare Abschreibung zulässig.

Finanzielle Auswirkungen:

☒	Der Beschluss hat keine unmittelbare haushaltsrechtliche Relevanz.	
☐	Durch den Beschluss entstehen	
	☐	Auszahlungen im Haushaltsjahr in Höhe von
	☐	Aufwendungen im Haushaltsjahr in Höhe von
	☐	Mittel stehen haushaltsrechtlich zur Verfügung. Produkt-/Auftragssachkonto: Haushaltsansatz:
	☐	Mittel müssen über- / außerplanmäßig bereitgestellt werden. Betrag: Deckungsvorschlag:
	☐	Einzahlungen im Haushaltsjahr in Höhe von
	☐	Erträge im Haushaltsjahr in Höhe von
☐	Durch den Beschluss entstehen stellenplanmäßige Auswirkungen.	



Anlage(n):

(1) Nachkalkulation Wassergebühren 2024